

Neue Belegausgabepflicht für Kassensysteme ab 1.1.2020

Gesetz: § 146a Abs. 2 AO

Problemstellung: Muss mein Mandant ab 1.1.2020 Kassenbelege ausgeben?

Mit § 146a Abs. 2 AO wurde die Pflicht zur Belegerstellung und -ausgabe für elektronische Aufzeichnungssysteme wie Kassen gesetzlich normiert. Diese Pflicht tritt nun zum 1.1.2020 in Kraft.

Gesetzlich normierte Belegausgabepflicht

Der Beleg ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall auszustellen und dem Kunden auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen.

Wichtig zu wissen: Auf die Belegausgabepflicht kann nicht verzichtet werden, wenn der Kunde keinen Beleg verlangt¹.

Praxishinweise

1. Entnahmen und Einlagen sind von der Belegausgabepflicht ausgenommen².
2. Die Belegausgabepflicht besteht auch in Zeiten, in denen die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ausfällt³.
3. Sie entfällt lediglich bei einem vollumfänglichen Ausfall des Aufzeichnungssystems oder bei Ausfall der Druck- oder Übertragungseinheit. Sofern lediglich die Druck- oder Übertragungseinheit ausfällt, muss das Aufzeichnungssystem weiterhin verwendet werden⁴.
4. Ist die Erstellung einer Rechnung nach umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht erforderlich, muss dennoch ein Beleg nach den o. g. Anforderungen erstellt werden⁵.
5. Die Bereitstellung des Belegs ist in Papierform oder in elektronischer Form möglich⁶. Die elektronische Bereitstellung bedarf der Zustimmung des Kunden.

Entnahmen und Einlagen

Vollumfänglicher Ausfall des Aufzeichnungssystems

Papierform oder elektronische Form

Gem. § 146a Abs. 2 Satz 2 AO können die Finanzbehörden auf Antrag aus Zumutbarkeitsgründen und nach pflichtgemäßem Ermessen beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen von einer Belegausgabepflicht befreien. Die Befreiung kann auch widerrufen werden. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt auch für Dienstleistungsbetriebe⁷.

Befreiung von der Ausgabepflicht

¹ Becker, BBK 2017 S. 116, Tz. II.2.5.

² AEAO zu § 146a, Tz. 5.2.

³ AEAO zu § 146a, Tz. 7.3.

⁴ AEAO zu § 146a, Tz. 7.4.

⁵ AEAO zu § 146a, Tz. 5.2.

⁶ AEAO zu § 146a, Tz. 5.1, 6.2.

⁷ AEAO zu § 146a, Tz. 6.9

Ein Beleg für eine Brezel?

Praxishinweise
<p>1. Eine Befreiung von der Belegausgabe soll nach Auffassung der Verwaltung nur vorliegen, sofern nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den Unternehmer besteht⁸. Beispiele nennt die Verwaltung dabei leider nicht. Daher ist leider praktisch noch unklar, wie und wann man sich von der Belegausgabepflicht befreien lassen kann. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzämter hier mit gesundem Menschenverstand agieren werden. Es ist praktisch sicherlich unsinnig, wenn ein Bäcker für jedes verkaufte Brötchen einen Beleg ausstellen muss, so wie dies ohne Befreiung gesetzlich normiert ist.</p> <p>2. Die FDP hat inzwischen einen Gesetzentwurf⁹ eingebracht, der sich diesem Problem annehmen soll und schlägt folgende Ergänzung in § 146a Abs. 2 AO vor: <i>„Bei Verkauf von Waren und bei der Erbringung von Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen ist eine Befreiung von der Belegausgabepflicht zu erteilen, wenn die Besteuerung durch den Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.“</i> Die Ergänzung wäre aus praktischer Sicht wünschenswert, auch wenn wir uns keine zeitnahen Hoffnungen machen, dass diese umgesetzt wird. Letztlich wird es an der Finanzverwaltung liegen, die Befreiung mit gesundem Menschenverstand zu erteilen.</p>

Was muss ich tun?

Damit ist für die Praxis folgendes zu beachten:

- Mandanten mit elektronischen Kassensystemen sind darüber zu informieren, dass diese ab 1.1.2020 Belege an ihre Kunden aushändigen müssen.
- Will der Mandant dies vermeiden, muss eine Befreiung von dieser Ausgabepflicht beim Finanzamt beantragt werden.
- Ohne erteilt Befreiung kann auf die Belegausgabepflicht nicht verzichtet werden! Unklar bleibt jedoch die Frage, was sodann passiert. Es liegt u. E. ein formeller Mangel vor, der jedoch nicht schwerwiegend ist und damit nicht zur Schätzung berechtigen sollte.
- Die Übergangsregelung für elektronische Kassensysteme bis zum 30.9.2020¹⁰ bezieht sich explizit nicht auf die Belegausgabepflicht, sodass diese am 1.1.2020 in Kraft tritt.

Keine Übergangsregelung!

BerP 1/2020

Praxishinweis
Dem Thema Kassen und den damit zusammenhängenden Änderungen für das Jahr 2020 inkl. der Änderungen der GoBD widmen wir uns detailliert im Rahmen für Beratungspraxis 1/2020.

⁸ AEAO zu § 146a, Tz. 6.9.

⁹ BT-Drucksache 19/15768.

¹⁰ BMF, Schreiben v. 6.11.2019 IV A 4 - S 0319/19/10002:001, BStBl 2019 I S. 1010.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de